

# Empfehlungen für die Besoldungs- und Ferienansätze des Personals in Erziehungsheimen für Kinder und Jugendliche

Autor(en): **Schweizerische Landeskonferenz für Soziale Arbeit**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **35 (1964)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-808012>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Empfehlungen

für die Besoldungs- und Ferienansätze des Personals in Erziehungsheimen für Kinder und Jugendliche, herausgegeben im August 1964 von der Schweizerischen Landeskonferenz für Soziale Arbeit auf Grund der Beratungen einer Arbeitsgruppe.

Die vorliegenden «Empfehlungen» sind ein Bestandteil der Richtlinien der «Landeskonferenz» für das Anstellungsverhältnis in Erziehungsheimen für Kinder und Jugendliche. Diese Richtlinien, deren letzte Fassung auf das Jahr 1955 zurückgeht, werden zurzeit revidiert. Nach Abschluss der Revisionsarbeiten, die einige Zeit beanspruchen, werden die Besoldungs- und Ferienansätze nochmals überprüft.

Die Empfehlungen gelten in erster Linie für öffentliche Heime sowie für private gemeinnützige Heime mit angemessener öffentlicher Subventionierung. Sie beschränken sich ausserdem auf die Deutschschweiz, da das Welschland eine eigene Regelung getroffen hat.

## 1. Besoldungsansätze <sup>1</sup>

	Bruttolöhne pro Monat	
	min.	max.
<b>A Heimleitung</b>		
1. Leiter(in)	1200.—	2000.—
2. Frau des Heimleiters <sup>2</sup>	800.—	1000.—
3. Stellvertreter(in) des Heimleiters <sup>3</sup>		
<b>B Schule</b>		
4. Lehrer(in)	gemäss kant. oder reg. Ordnungen	
5. Kindergärtnerin	gemäss kant. oder reg. Ordnungen	
<b>C Erziehung <sup>4</sup></b>		
6. Heimerzieher(in) mit spezifischer erzieherischer Ausbildung	900.—	1400.—
7. Heimerzieher(in) ohne spezifische erzieherische Ausbildung	650.—	900.—
8. Heimgehilfe(in) mit Ausbildung	600.—	850.—
9. Heimgehilfe(in) ohne Ausbildung	500.—	700.—
10. Praktikant(in) in Ausbildung begriffen (bei Stellvertretung erfolgt ein angemessener Zuschlag)	350.—	450.—
<b>D Berufsbildung</b>		
11. Lehr- und Werkmeister(in) mit besonderer Verantwortung	1100.—	1600.—
12. Lehr- und Werkmeister(in)	800.—	1200.—
13. Handwerker, landwirtschaftliche Angestellte usw.	650.—	900.—
<b>E Verwaltung</b>		
14. Personal mit leitender Administrativ-Funktion	1000.—	1500.—
15. Buchhalter(in)	800.—	1400.—
16. Verwaltungsangestellte	750.—	1100.—
17. Gehilfe(in)	650.—	850.—
<b>F Hauswirtschaft</b>		
18. Hausbeamtin	800.—	1200.—
19. Koch und Köchin	650.—	1100.—
20. Wäscher(in)	500.—	750.—
21. Schneider(in)	450.—	650.—
22. Haus- u. Küchengehilfe(in)	450.—	650.—

Frauen von Mitarbeitern, die im Heim voll beschäftigt sind, werden nach der Funktion entlohnt. Bei teilweiser Beschäftigung erfolgt eine entsprechende Reduktion. Für die Naturalleistungen wird pro Person und Monat ein Richtpreis von Fr. 250.— (Kost und Logis) angenommen.

Die Besoldungsansätze beziehen sich auf die Lebenskosten am 1. September 1964. Sollte die Teuerung fortschreiten, wären sie angemessen zu erhöhen.

## 2. Ferienansätze <sup>5</sup>

	bis zum zurückgelegten 30. Altersj.	bis zum zurückgelegten 40. Altersj.	ab zurückgelegtem 40. Altersj.
<b>A Heimleitung</b>	5 Wo.	6 Wo.	7 Wo.
<b>B Schule</b>	nach kant. od. reg. Ordnungen		
<b>C Erziehung <sup>6</sup></b>	5 Wo.	6 Wo.	7 Wo.
<b>D Berufsbildung</b>			
leitender Funktionär	4 Wo.	4 1/2 Wo.	5 Wo.
übrige Funktionäre	3 Wo.	3 1/2 Wo.	4 Wo.
<b>E Verwaltung</b>			
leitender Funktionär	4 Wo.	4 1/2 Wo.	5 Wo.
übrige Funktionäre	3 Wo.	3 1/2 Wo.	4 Wo.
<b>F Hauswirtschaft</b>			
leitender Funktionär	4 Wo.	4 1/2 Wo.	5 Wo.
übrige Funktionäre	3 Wo.	3 1/2 Wo.	4 Wo.

<sup>1</sup> Im Rahmen dieser Besoldungsansätze ist abzustellen auf das Alter, die Dienstjahre und die Schwere der Aufgabe, bei der Heimleitung ausserdem auf die Grösse des Heims.

<sup>2</sup> Die Ansätze beziehen sich auf die Vollbeschäftigung. Bei teilweiser Beschäftigung, zum Beispiel infolge von Familienpflichten, erfolgt eine entsprechende Reduktion.

<sup>3</sup> Stellvertreter des Heimleiters erhalten eine Zulage, die 1/5 ihrer Funktionsbesoldung (Lehrer, Erzieher, Werkmeister) beträgt.

<sup>4</sup> Für die in der «Erziehung» tätigen Personen erscheinen bei ausserordentlicher Belastung (zum Beispiel besonders schwierige Kinder) angemessene Zuschläge angebracht.

<sup>5</sup> In diesen Ansätzen sind die auf den betreffenden Monat fallenden Feiertage und Freitage inbegriffen.

<sup>6</sup> Für die in der «Erziehung» tätigen Personen erscheinen bei ausserordentlicher Belastung und besonderem Kräfteverbrauch verlängerte Ferien als angebracht.

Bezugsquelle: Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, Brandschenkestrasse 36, 8001 Zürich.